

Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau – BNBest-Stra –

¹Für die Ausführung des Vorhabens, Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Kostenerhöhungen, sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten für kommunale Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K)) und für selbstständige kommunale Unternehmen des öffentlichen Rechts oder in privater Rechtsform als Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P)). ²Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger nachfolgende „Besondere Nebenbestimmungen – Straßenbau (BNBest-Stra)“ als Nebenbestimmung im Sinne des Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten:

1. Rechtliche Wirkung des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (zum Beispiel Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzgesetz und so weiter).

2. Kontinuierliche Bautätigkeit

Gemäß einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. November 1975 soll eine über das ganze Jahr möglichst kontinuierliche Bautätigkeit angestrebt werden.

3. Eigenregieleistungen

¹Kommunale Eigenregieleistungen sollen insbesondere aus wirtschaftspolitischem Interesse nicht durchgeführt werden. ²Sie werden grundsätzlich nicht gefördert.

4. Schwerer VOB-Verstoß

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabe-grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K/ANBest-P bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

5. Änderung der Finanzierung

5.1 Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen

Kostenüberschreitungen bleiben bei der Festbetragsfinanzierung und bei der Förderung mit Kostenpauschalen grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unvollständiger Ausführung erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Festbetrages.

5.2 Anteilfinanzierung

¹Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachbewilligung scheidet bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aus. ²Die Gewährung von Zuwendungen über die in Aussicht gestellte höchstmögliche Gesamtzuwendung hinaus scheidet grundsätzlich aus. ³Ausnahmen kommen nur für Kostensteigerungen in Betracht, die

- a) mehr als 5 % der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens über 100000 Euro, oder
- b) bei Maßnahmen nach § 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 EKrG mit zuwendungsfähigen Kosten bis 1 Million Euro, über die die Beteiligten bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen vor dem 1. Januar 2022 eine Vereinbarung getroffen haben beziehungsweise bei bundeseigenen Eisenbahnen Kosten für Leistungen vor dem 13. März 2020 angefallen sind, mehr als 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, mindestens 10 000 Euro, (bei höheren zuwendungsfähigen Kosten gilt Buchstabe a))
- c) durch die Entsorgung von belasteten Baustoffen und Erdmaterialien bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten bis 1 Million Euro mehr als 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, mindestens aber 10 000 Euro (bei höheren zuwendungsfähigen Kosten gilt Buchstabe a)).

betragen und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten sind. ⁴Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so

kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder nach Nr. 5 ANBest-K/ANBest-P der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und von ihr als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. ⁵Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist. ⁶Das Antragsverfahren für die Erhöhung der Zuwendung regelt sich nach den Nrn. 12 bis 15 RZStra.

6. Anzeige der Fertigstellung

¹Die Fertigstellung einer Maßnahme ist der Bewilligungsstelle und dem Staatlichen Bauamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Fertigstellungstermin ist der Zeitpunkt, zu dem das geförderte Projekt in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. ³Bei Projekten über 2,5 Millionen Euro zuwendungsfähigen Kosten ist die beabsichtigte Verkehrsfreigabe drei Monate vorher dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und im Falle einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat anzuzeigen. ⁴Ein Abdruck dieser Anzeige ist der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7. Meldung des tatsächlichen Mittelbedarfs im Haushaltsjahr

¹Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen. ²Die Frist für die Verwendung dieser Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung. ³Die Frist für die Verwendung der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. ⁴Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war. ⁵Bis zum Ende der Verwendungsfrist nicht ausbezahlte Beträge verfallen, können aber gemäß Nr. 10.1 RZStra erneut beantragt werden.

8. Auszahlung der Zuwendungen

¹Die Auszahlung der Zuwendungen ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. ²Sollte dem Zuwendungsempfänger im Laufe des Bewilligungsjahres erkennbar werden, dass die Zuwendungen bis zum 20. November nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. ³Haben nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung die Ermäßigung der Zuwendung zur Folge, so ist dies der Bewilligungsbehörde ebenfalls umgehend mitzuteilen. ⁴Soweit vertretbar, soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 Euro die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung erfolgen. ⁵Unter der Voraussetzung von Nr. 15.5 RZStra soll bei Zuwendungen über 100 000 Euro ein Einbehalt von in der Regel zehn v. H. der Gesamtzuwendung vorgenommen werden und dieser erst nach Vorlage (und Prüfung) des Nachweises der Verwendung ausgezahlt werden.

9. Nachweis der Verwendung

9.1 Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen

Vom Zuwendungsempfänger ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO (vergleiche Nr. 22.2 RZStra) in digitaler Form der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sofern die Verwendungsbestätigung im Zuwendungsbescheid zugelassen worden ist.

9.2 Anteilfinanzierung

¹Der Verwendungsnachweis ist – bei gemeinsamer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG und BayGVFG nur ein gemeinsamer Nachweis – in digitaler Form (PDF), in Fällen der vertieften Prüfung gemäß Nr. 22.7 RZStra zusätzlich in zweifacher Papierausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist der Nachweis der Ausgaben in Nr. 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO für die BayGVFG- und BayFAG-Förderung getrennt zu führen. ³Von der Beigabe eines Bestandsplans kann abgesehen

werden, wenn in Nr. 8 des Verwendungsnachweises (Vordruck Muster 4 zu Art. 44 BayHO) versichert wird, dass die Maßnahme nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde.

10. Zweckentfremdung

Es bleibt vorbehalten, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme

- wesentliche Änderungen am Bestand der Verkehrseinrichtung vorgenommen werden, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist,

- die Verkehrseinrichtung zweckentfremdet oder veräußert wird,
- die Verkehrseinrichtung aufgrund straßenrechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen die ihr zuge dachte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht erfüllen kann.